Bundeskanzleramt

Lehrlingsausbildung im Bund

Informationen für Führungskräfte

Lehrlingsausbildung im Bund

Informationen für Führungskräfte

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Autorin: Priszcilla Mach
Gesamtumsetzung: Sektion III/Abteilung 4
Fotonachweis: Jobbörse der Republik Österreich, iStock/monkeybusinessimages
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Digitalprintcenter des BMI
Stand: 26. Mai 2025

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an iii4@bka.gv.at.

Inhalt

Impressum 2

Einleitung 5

Pflichten der Lehrlinge 7

Pflichten der Lehrberechtigten 9

Umgang mit dem Lehrling 10

Weitere Informationen 12

Glossar 13

Literaturverzeichnis 15

REMOVE BEFORE FLIGHT

Einleitung

Der Bund ist einer der größten Lehrberechtigten des Landes, um jungen Menschen einen erfolgreichen Start ins Berufsleben zu ermöglichen. Ziel ist hierbei einen besonderen Fokus auf die hohe Qualität und Vielfalt der Lehrausbildung zu legen. Sie möchten als Führungskraft in Ihrer Organisationseinheit einen Lehrling ausbilden? Ist ein Lehrling schon in Ihrem Team? Haben Sie bereits Erfahrung in der Ausbildung von Lehrlingen und wollen sicherstellen, dass Sie alle relevanten Aspekte berücksichtigen? In all diesen Fällen möchten wir Sie mit diesen Informationen unterstützen.

Machen Sie sich bitte bewusst: Die Ausbildung eines Lehrlings ist eine wirklich verantwortungsvolle Aufgabe. Ob Sie selbst Ausbilderin oder Ausbilder sind oder diese Funktion einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter übertragen – eine qualitätsvolle Ausbildung erfordert Zeit, Engagement und Ressourcen. Sie darf jedoch nicht zu einer zusätzlichen Belastung führen, sondern muss gut in den Arbeitsalltag integriert werden. Eine fundierte Ausbildung ist eine Investition in die Zukunft – sowohl in die des Lehrlings als auch in die Ihrer Organisation. In der Lehrlingsausbildung gibt es einiges zu beachten – sowohl bei Lehrlingen mit als auch ohne Behinderungen. Besonders in der inklusiven Lehre, etwa bei der verlängerten Lehre, ist eine angepasste Begleitung wichtig. Die Lehrausbildung beim Bund steht allen jungen Menschen offen.

Ein Lehrling ist keine billige Arbeitskraft, sondern eine Nachwuchskraft in Ausbildung. Sein Wohlbefinden in der Lehrstelle beeinflusst maßgeblich seinen Ausbildungserfolg. Ein gut betreuter Lehrling entwickelt sich zu einer kompetenten, motivierten Fachkraft, die mit den internen Abläufen vertraut ist und sich langfristig an Ihr Organisationseinheit binden möchte. Dies ist ein klarer Gewinn für alle Beteiligten und das konkrete Ziel der Lehrausbildung.

Als Ausbilderin oder Ausbilder tragen Sie eine große Verantwortung. Sowohl Lehrlinge als auch Ausbildende haben Rechte und Pflichten. Viele Aspekte erscheinen selbstverständlich, dennoch zeigen Erhebungen, dass die Realität oft anders aussieht: Laut dem 5. Lehrlingsmonitor[1] des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung berichten 34 % der Lehrlinge, dass sie im Betrieb mindestens einmal beleidigt, belästigt, bedroht oder bloßgestellt wurden. Zudem geben 60 % an, regelmäßig Aufgaben zu übernehmen, die nicht zu ihrer Ausbildung gehören, etwa das Reinigen von Sanitärräumen. Diese Missstände schaden nicht nur den Lehrlingen, sondern auch dem Ansehen des Unternehmens und der Qualität der Ausbildung.

Um solche Vorfälle zu vermeiden, ist ein strukturierter Ausbildungsplan essenziell. Er stellt sicher, dass Lehrlinge gezielt gefördert werden, ihre Rechte gewahrt bleiben und sie die bestmögliche Ausbildung erhalten. Gleichzeitig gibt es klare Vorgaben zum Schutz der Lehrlinge und ihrer Gesundheit, die eingehalten werden müssen. Denn nur in einem respektvollen, fördernden Umfeld können sie sich zu wertvollen Fachkräften entwickeln – und damit zur Zukunft des Bundes beitragen.

Eine zentrale Rolle in der erfolgreichen Ausbildung spielt die Personalabteilung. Sie koordiniert die Lehrlingsausbildung (oft über Lehrlingskoordinatorinnen und Lehrlingskoordinatoren), unterstützt Führungskräfte sowie Ausbilderin und Ausbilder bei organisatorischen und inhaltlichen Fragen und ist eine wichtige Anlaufstelle für Lehrlinge. Um eine qualitativ hochwertige Ausbildung sicherzustellen, empfehlen wir Ihnen, frühzeitig Kontakt mit der Personalabteilung aufzunehmen. Sie kann Sie in allen relevanten Belangen beraten und begleiten, um eine bestmögliche Ausbildung für Ihre zukünftigen Fachkräfte zu gewährleisten.

---

1 oeibf.at/wp-content/plugins/zotpress/lib/request/request.dl.php?api_user_id=2190915&dlkey=CL2FJPFB&content_type=application/pdf

Pflichten der Lehrlinge

Pflichten der Lehrlinge (Auswahl)

- **Erlernen von Fähigkeiten** – Lehrlinge müssen sich bemühen, die für ihren Beruf wichtigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

- **Erfüllung der Aufgaben** – Übertragene Aufgaben müssen ordentlich und sorgfältig erledigt werden.

- **Betriebsverhalten** – Lehrlinge müssen sich an die Regeln des Betriebs halten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bewahren.

- **Sorgsamer Umgang** – Werkstoffe, Werkzeuge und Geräte müssen sorgfältig behandelt werden.

- **Meldung bei Krankheit oder Verhinderung** – Bei Krankheit oder anderen Hinderungsgründen muss sofort der Lehrberechtigte und die Berufsschule informiert werden.

- **Vorlage des Berufsschulzeugnisses** – Nach Erhalt muss das Berufsschulzeugnis dem Lehrberechtigten unverzüglich gezeigt werden.

- **Vorlage von Unterlagen** – Auf Verlangen müssen Berufsschulunterlagen (z. B. Hefte, Schularbeiten) vorgelegt werden.

- **Besondere Pflichten im Bundesdienst** – Zusätzlich müssen Gemeinwohl, Berufsethos und der Schutz von Rechtsgütern beachtet werden.

Pflichten der Lehrberechtigten

Pflichten der Lehrberechtigten

- **Vorbildfunktion** – Lehrberechtigte müssen Lehrlinge zu verantwortungsvollem Verhalten anleiten und ein gutes Beispiel geben.

- **Information bei Vorkommnissen** – Bei wichtigen Ereignissen (z. B. Krankheit, Benehmen, Schulleistungen) müssen die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Lehrlingen unverzüglich informiert werden.

- **Berufsschulbesuch** – Der Besuch der Berufsschule ist in der Regel Pflicht und gilt als Arbeitszeit.

- **Lehrabschlussprüfung** – Der Lehrling muss für die Prüfung freigestellt werden.

- **Zahlungspflichten** – Das Lehrlingseinkommen muss pünktlich und korrekt bezahlt werden.

- **Meldepflichten** – Wenn es sich um minderjährige Lehrlinge handelt, müssen wichtige Informationen an die Lehrlingsstelle und die Erziehungsberechtigten weitergegeben werden.

- **Weiterbildung der Ausbilder** – Ausbilderinnen und Ausbilder müssen genug Zeit für ihre eigene Weiterbildung bekommen, damit sie die Lehrlinge gut ausbilden können.

Umgang mit dem Lehrling

Regeln und Verbote

- **Verbot von Akkordarbeit** – Lehrlinge dürfen keine Arbeiten verrichten, bei denen sie durch schnelleres Arbeiten mehr Geld verdienen könnten (z. B. statistische Arbeiten, Datenerfassung, Fließbandarbeiten mit festem Tempo).

- **Transport von Geld oder Wertgegenständen** – Lehrlinge dürfen außerhalb des Betriebs keine großen Geldbeträge oder wertvolle Gegenstände eigenverantwortlich transportieren.

- **Verbot von Strafen** – Körperliche Gewalt und Beleidigungen gegenüber Lehrlingen sind streng verboten.

- **Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit** – Bei der Arbeit müssen das Arbeitsmaterial, die verwendeten Stoffe sowie die körperliche Belastung an Alter und Ausbildungsstand der Lehrlinge angepasst werden.

- **Pflichten des Arbeitgebers** – Der Arbeitgeber muss alle Maßnahmen treffen, um die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlbefinden (Sittlichkeit) der Lehrlinge zu schützen.

Weitere Informationen

Deine Lehre im Bundesdienst[2]
oeffentlicherdienst.gv.at/fuer-bundesbedienstete/lehre-und-verwaltungspraktikum/lehre/
Lehrstellen Jobbörse[3]
Suche nach Stellen – Jobbörse der Republik Österreich[4]
Lehre beim Bund[5]
Unsere Lehrberufe[6]
Kontakte Lehrstelle[7]
Ausbildung Lehrlinge VAB[8]
Ausbildung für Lehrausbilder:innen VAB[9]
Projekthandbuch „Attraktivierung der Lehrausbildung im Bundesdienst“[10]
Einkommenstabelle für Lehrlinge des Bundes[11]

---

2 oeffentlicherdienst.gv.at/fuer-bundesbedienstete/lehre-und-verwaltungspraktikum/lehre/
3 bund.jobboerse.gv.at/sap/bc/jobs/index.html?filter_targetGroup=0003&filter_visible=true
4 bund.jobboerse.gv.at/sap/bc/jobs/index.html?filter_targetGroup=0003&filter_visible=true
5 lehre.jobboerse.gv.at/
6 lehre.jobboerse.gv.at/lehrberufe/
7 lehre.jobboerse.gv.at/kontakt/
8 vab.gv.at/bildungsprogramm/lehrlinge.html
9 vab.gv.at/bildungsprogramm/fachbereiche/personal-und-organisation/lehrlings-ausbilderinnen.html
10 oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen/projekthandbuch-attraktivierung-der-lehrausbildung-im-bundesdienst/
11 oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen/rundschreiben-zur-einkommenstabelle-fuer-lehrlinge-des-bundes/

Glossar

Grundlage der Lehrlingsausbildung ist das Berufsausbildungsgesetz (BAG). Hier finden Sie einige wichtige Begriffe daraus.

Lehrling

§ 1 BAG[12]: „Lehrlinge sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung tätig werden."

Lehrberechtigter und Lehrberechtigte

§ 2 (1) BAG[13]: „Lehrberechtigte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 natürliche und juristische Personen sowie offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen Lehrlinge (§ 1) auf Grund eines Lehrvertrages (§ 12) zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste (§ 7) angeführten Lehrberufes fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung tätig (§ 9) werden."

Lehrausbilderin und Lehrausbilder

§3 (1) BAG[14]: Der Lehrberechtigte hat mit der Ausbildung von Lehrlingen andere Personen (Ausbilder) zu betrauen, die die Anforderungen des § 2 Abs. 2 lit. b und c erfüllen und in der Lage sind, sich im Lehrbetrieb (in der Ausbildungsstätte) entsprechend zu betätigen, (…)

---

12 ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006276

13 ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006276

14 ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006276

Ausbildungsleiterin und Ausbildungsleiter (Lehrlingskoordination)
§3 (5) BAG[15]: „Sofern in einem Unternehmen mehrere Ausbilder mit der Ausbildung von Lehrlingen betraut wurden, hat der Lehrberechtigte eine Person mit der Koordination der gesamten Ausbildung zu betrauen (Ausbildungsleiter), wenn es zur sachgemäßen Ausbildung der Lehrlinge erforderlich ist."

Literaturverzeichnis

Lachmayr, N., & Mayerl, M. (2024). 5. Österreichischer Lehrlingsmonitor. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Lehrlingen. Projektabschlussbericht des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung (öibf) [Projektabschlussbericht].

15 ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006276

Notizen